



## BGB Schuldrecht

Jede Aktualisierung wird in den folgenden Abschnitten dokumentiert, indem die neuen, überarbeiteten Textstellen den alten gegenübergestellt werden. Die neuen Texte werden farblich grün markiert, die veränderten oder gestrichenen Textstellen rot.

### 122/03-G

Aktualisierung Juli 2022

Kapitel 2.4.7, Seite 36

#### Alte Fassung

Von diesen Pflichten kann nicht zulasten des Kunden abgewichen werden (§ 312 k BGB). Die nachteilige Abweichung führt zur Unwirksamkeit der Klausel und ggf. zu Schadensersatzansprüchen.

#### Neue Fassung

Zum 01.07.2022 wurde § 312 k BGB geändert. Die Neufassung regelt nun die Kündigung von Verbraucherverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr. Verträge, die über das Internet abgeschlossen werden, sollen künftig auch online gekündigt werden können. Dazu hat der Unternehmer nach § 312 k Abs. 2 BGB sicherzustellen, dass der Verbraucher auf der Webseite eine Erklärung zur ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung eines auf der Webseite abschließbaren Vertrags nach Absatz 1 Satz 1 über eine Kündigungsschaltfläche abgeben kann. Die Kündigungsschaltfläche muss gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „Verträge hier kündigen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Fehlt der Kündigungsbutton oder setzt der Unternehmer die Anforderungen an die Implementierung des Kündigungsbuttons nicht richtig um, können Verbraucher **jederzeit und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist die Verträge kündigen**, § 312 k Abs. 6 BGB.

Der bisherige § 312 k BGB (Abweichende Vereinbarungen und Beweislastumkehr) wurde seit dem 01.07.2022 zu § 312 m BGB.



## BGB Schuldrecht

Aktualisierung März 2022  
Kapitel 2.3.3, Seite 20

Aufgrund des „Gesetzes zur Regelung des Verkaufs von Sachen mit digitalen Elementen und anderer Aspekte des Kaufvertrags“ vom 25.06.2021, das für Verträge ab 2022 gilt, ergeben sich folgende Änderungen:

### Alte Fassung

Ein **Sachmangel** (§ 434 BGB) ist gegeben, wenn die Sache

- nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder
- sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet oder
- sich nicht für die gewöhnliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach Art der Sache erwarten kann.

Bei der Ermittlung der Beschaffenheit sind Eigenschaften zu berücksichtigen, die der Verkäufer oder Hersteller (vgl. ProdHaftG) öffentlich, z.B. in einer Werbung, angegeben hat. Das Gesetz bestimmt zusätzlich, dass ein Sachmangel vorliegt, wenn

- die vereinbarte Montage unsachgemäß durchgeführt wurde,
- der Käufer die Sache wegen mangelhafter Montageanleitung falsch aufgebaut hat oder
- eine falsche Sache bzw. eine zu geringe Menge geliefert wurde (vgl. § 434 Abs. 2, 3 BGB).

### Neue Fassung

Die Definition des Sachmangels wurde geändert und lautet ab dem 01.01.2022 nach § 434 BGB n. F. wie folgt:

1. Die Sache ist frei von Sachmängeln, wenn sie bei Gefahrübergang den subjektiven Anforderungen, den objektiven Anforderungen und den Montageanforderungen dieser Vorschrift entspricht.
2. Die Sache entspricht den subjektiven Anforderungen, wenn sie
  - 1) die vereinbarte Beschaffenheit hat,
  - 2) sich für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung eignet und
  - 3) mit dem vereinbarten Zubehör und den vereinbarten Anleitungen, einschließlich Montage- und Installationsanleitungen, übergeben wird.Zur Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 1 gehören Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstige Merkmale der Sache, für die die Parteien Anforderungen vereinbart haben.
3. Soweit nicht wirksam etwas anderes vereinbart wurde, entspricht die Sache den objektiven Anforderungen, wenn sie
  - 1) sich für die gewöhnliche Verwendung eignet,
  - 2) eine Beschaffenheit aufweist, die bei Sachen derselben Art üblich ist und die der Käufer erwarten kann unter Berücksichtigung
    - a) der Art der Sache und
    - b) der öffentlichen Äußerungen, die von dem Verkäufer oder einem anderen Glied der Vertragskette oder in deren Auftrag, insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett, abgegeben wurden,
  - 3) der Beschaffenheit einer Probe oder eines Modells entspricht, die oder das der Verkäufer dem



Käufer vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt hat, und

- 4) mit dem Zubehör einschließlich der Verpackung, der Montage- oder Installationsanleitung sowie anderen Anleitungen übergeben wird, deren Erhalt der Käufer erwarten kann.

Zu der üblichen Beschaffenheit nach Satz 1 Nummer 2 gehören Menge, Qualität und sonstige Merkmale der Sache, einschließlich ihrer Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität und Sicherheit. Der Verkäufer ist durch die in Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten öffentlichen Äußerungen nicht gebunden, wenn er sie nicht kannte und auch nicht kennen konnte, wenn die Äußerung im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in derselben oder in gleichwertiger Weise berichtigt war oder wenn die Äußerung die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

4. Soweit eine Montage durchzuführen ist, entspricht die Sache den Montageanforderungen, wenn die Montage
  - 1) sachgemäß durchgeführt worden ist oder
  - 2) zwar unsachgemäß durchgeführt worden ist, dies jedoch weder auf einer unsachgemäßen Montage durch den Verkäufer noch auf einem Mangel in der vom Verkäufer übergebenen Anleitung beruht.
5. Einem Sachmangel steht es gleich, wenn der Verkäufer eine andere Sache als die vertraglich geschuldete Sache liefert.

Der bisher geltende Vorrang des subjektiven Mangelbegriffs ist damit ab dem 01.01.2022 aufgehoben. Nach dem neuen Kaufrecht stehen vielmehr die subjektiven und objektiven Anforderungen sowie Montageanforderungen gleichrangig nebeneinander.



## BGB Schuldrecht

### Alte Fassung

Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat (§ 439 Abs. 3 BGB).

Kapitel 2.3.3, Seite 22

### Alte Fassung

Nach § 445 a BGB kann der Verkäufer beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war. Diese Regressmöglichkeit des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten besteht jetzt bei allen Kaufverträgen. Die Regressansprüche verjähren nach § 445 b BGB innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

Kapitel 2.3.5, Seite 23

### Alte Fassung

#### Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB)

Merke: Verbrauchsgüterkauf



Ist der Käufer einer beweglichen Sache ein Verbraucher und der Verkäufer ein Unternehmer, spricht man von einem Verbrauchsgüterkauf.

### Neue Fassung

Der Verkäufer ist im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, dem Käufer die erforderlichen Aufwendungen für das Entfernen der mangelhaften und den Einbau oder das Anbringen der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache zu ersetzen, wenn der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht hat **bevor der Mangel offenbar wurde** (§ 439 Abs. 3 BGB).

### Neue Fassung

Nach § 445 a BGB kann der Verkäufer beim Verkauf einer neu hergestellten Sache von dem Verkäufer, der ihm die Sache verkauft hatte (Lieferant), Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er im Verhältnis zum Käufer zu tragen hatte, wenn der vom Käufer geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Verkäufer vorhanden war **oder auf einer Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 475 b Abs. 4 beruht**. Diese Regressmöglichkeit des Verkäufers gegenüber seinem Lieferanten besteht jetzt bei allen Kaufverträgen. Die Regressansprüche verjähren nach § 445 b BGB innerhalb von zwei Jahren ab Ablieferung der Sache.

### Neue Fassung

#### Verbrauchsgüterkauf (§ 474 (1) BGB n. F.)

Merke: Verbrauchsgüterkauf



Verbrauchsgüterkäufe sind Verträge, durch die ein Verbraucher von einem Unternehmer eine Ware (§ 241 a Abs. 1 BGB) kauft. Um einen Verbrauchsgüterkauf handelt es sich auch bei einem Vertrag, der neben dem Verkauf einer Ware die Erbringung einer Dienstleistung durch den Unternehmer zum Gegenstand hat.



## BGB Schuldrecht

### Alte Fassung

- [...]
- Beweislastumkehr (§ 477 BGB):  
Zeigt sich ein Sachmangel **innerhalb der ersten sechs Monate** nach Übergabe, muss der Käufer zwar das Vorliegen des Mangels beweisen. Der Verkäufer muss allerdings abweichend von den allgemeinen Beweislastregeln beweisen, dass der Mangel bei Übergabe noch nicht vorhanden war.
- Rückgriffsrechte des Lieferanten (§ 478 BGB):  
Die von einem Verbraucher geltend gemachten Mängelrechte können vom Letztverkäufer gegenüber seinem Lieferanten vollumfänglich beansprucht werden. Ihm werden alle berechtigten Aufwendungen zur Mängelbeseitigung ersetzt. Außerdem gilt auch für ihn die Beweislastumkehr **innerhalb von sechs Monaten** nach Übergabe an den Verbraucher. Die Mängelrechte verjähren frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Letztkäufers, spätestens aber fünf Jahre nach Lieferung durch den Lieferanten (§ 445 b Abs. 2 BGB). Dieselben Rechte stehen den weiteren Lieferanten in der Lieferkette zu.
- [...]

### Neue Fassung

- [...]
- Beweislastumkehr (§ 477 BGB):  
Zeigt sich innerhalb eines Jahres seit Gefahrübergang ein von den Anforderungen nach § 434 oder § 475 b abweichender Zustand der Ware, so wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Ware oder des mangelhaften Zustands unvereinbar. Beim Kauf eines lebenden Tieres gilt diese Vermutung für einen Zeitraum von sechs Monaten seit Gefahrübergang.  
Ist bei Waren mit digitalen Elementen die dauerhafte Bereitstellung der digitalen Elemente im Kaufvertrag vereinbart und zeigt sich ein von den vertraglichen Anforderungen nach § 434 oder § 475 b abweichender Zustand der digitalen Elemente während der Dauer der Bereitstellung oder innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren seit Gefahrübergang, so wird vermutet, dass die digitalen Elemente während der bisherigen Dauer der Bereitstellung mangelhaft waren.
- Rückgriffsrechte des Lieferanten (§ 478 BGB):  
Die von einem Verbraucher geltend gemachten Mängelrechte können vom Letztverkäufer gegenüber seinem Lieferanten vollumfänglich beansprucht werden. Ihm werden alle berechtigten Aufwendungen zur Mängelbeseitigung ersetzt. Außerdem gilt auch für ihn die Beweislastumkehr **innerhalb eines Jahres** nach Übergabe an den Verbraucher. Die Mängelrechte verjähren frühestens zwei Monate nach Erfüllung der Ansprüche des Letztkäufers, spätestens aber fünf Jahre nach Lieferung durch den Lieferanten (§ 445 b Abs. 2 BGB). Dieselben Rechte stehen den weiteren Lieferanten in der Lieferkette zu.
- [...]



## BGB Schuldrecht

Kapitel 2.3.5

### Ergänzung

#### Verbrauchsgüterkaufvertrag über digitale Produkte

Der Gesetzgeber hat für Kaufsachen mit digitalen Elementen die §§ 475 a bis 475 e BGB neu geschaffen. Anzuwenden sind die Vorschriften auf Sachen, die in einer solchen Weise digitale Inhalte oder Dienstleistungen enthalten, dass sie ihre Funktionen ohne die digitale Komponente nicht erfüllen können. Unter diese Vorschriften fallen beispielsweise Smartwatches oder Smart-TVs, Smartphones, Laptops und Heimcomputer. Diese Verträge sind umfassend in den neu eingeführten §§ 327 ff. BGB geregelt. Allerdings bestimmt sich bei diesen Produkten der Sachmangelbegriff weiterhin nach § 434 BGB und die Vorschrift des § 475 b BGB ist ergänzend anzuwenden.

Lösungshinweis Aufgabe 2 auf Seite 24, Seite 88

#### Alte Fassung

[...]  
Nach § 433 Absatz 1 Satz 2 BGB war W verpflichtet, der Fertighaus AG mangelfreie 150 Literflaschen Rotwein zu verschaffen. Mit der Falschliefierung hat W der Fertighaus AG eine gemäß § 434 Absatz 3 1. Alt. BGB mangelhafte Kaufsache verschafft.

[...]

#### Neue Fassung

[...]  
Nach § 433 Absatz 1 Satz 2 BGB war W verpflichtet, der Fertighaus AG mangelfreie 150 Literflaschen Rotwein zu verschaffen. Mit der Falschliefierung hat W der Fertighaus AG eine gemäß § 434 (5) BGB mangelhafte Kaufsache verschafft.

[...]